

Handschriftlich muss ein Testament immer sein. Am besten, man schreibt es erst nach guter Beratung und lässt es dann notariell beurkunden

Mein letzter Wille

# Neues Erbrecht lässt vieles offen

Wer Pflegende als Erbe einsetzt, Schenkungen macht oder ein Haus vererbt, sollte sich zeitig auf einige Detailänderungen einstellen.

Seit dem 18.09.2009 ist die seit Jahren angekündigte Reform des Erbrechts auch vom Bundesrat beschlossen. Sie gilt ab dem 01.01.2010. Laut dem Bundesjustizministerium sollte neue Erbrecht mehr Freiheiten für den Erblasser bringen. Tatsächlich fehlen wirkliche Innovationen. Auch mit der viel beschworenen Stärkung von Testierfreiheit und Selbstbestimmungsrecht des Erblassers ist es nicht weit her.

## Größerer Radius für Pflichtteilsentzug

Dennoch wurden einige Dinge geändert, die bei der Gestaltung eines Testaments zu beachten sind. Das erste Beispiel hierfür ist die Erweiterung der Pflichtteilsentziehung. Darunter versteht man, dass Abkömmlinge, Eltern, der Ehegatte und der eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner, die enterbt werden, nur den Pflichtteil erhalten, der aus einem Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils besteht. Schon bisher kann man einen Pflichtteilsberechtigten leer ausgehen lassen, wenn er schwere Verfehlungen gegenüber dem Erblasser, dessen Ehegatten und dessen Abkömmlingen (Kinder, Enkel) beging, ihnen also zum Beispiel nach dem Leben getrachtet oder sie schwer misshandelt hat. Dieser Personenkreis wird durch die Reform erweitert. Eine Pflichtteilsentzie-

hung ist nun auch möglich, wenn von solchen Delikten eine Person betroffen ist, die dem Erblasser ähnlich nahe steht, zum Beispiel der nichteheliche Lebensgefährte oder Stief- und Pflegekinder. Doch wie oft kommen so schwere Verfehlungen unter Verwandten tatsächlich vor? Viel häufiger sind doch Fälle, in denen

## Kinder, die sich nicht um ihre Eltern kümmern, behalten weiterhin ihren Pflichtteil

zwischen Erblasser und Pflichtteilsberechtigtem eine völlige Entfremdung eingetreten ist, wenn sich Kinder beispielsweise seit Jahren nicht mehr um ihre Eltern gekümmert haben und sich in Einzelfällen nicht nur gleichgültig, sondern sogar niederträchtig verhalten. Auf solche

Umstände der Erbnwürdigkeit reagiert das neue Erbrecht nicht.

Die Entziehung des Pflichtteils ist nur möglich, wenn der Betreffende wegen einer Vorsatztat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wurde. Doch was muss jemand anstellen, damit eine solche Strafe tatsächlich verhängt wird? Ohne strafrechtliche Verurteilung berechtigt auch noch so schabiges oder gemeines Benehmen nicht zur Pflichtteilsentziehung. Es sei denn, der Erblasser hat rechtzeitig vorgesorgt und den Gestaltungstipp zum Pflichtteilsrecht beachtet (siehe Kasten „Gestaltungstipp 1“).

Rechtzeitige Vorsorge macht sich auch in Fällen bezahlt, in denen Pflegebedürftige zu Hause versorgt werden. Rund 70 Prozent aller Pflegebedürftigen werden zu Hause gepflegt, manchmal Jahre lang und

## GESTALTUNGSTIPP 1

### Wer den Pflichtteil reduzieren will, muss das zeitig regeln

Bei „schwarzen Schafen“ in der Familie gibt es genügend wirksame Strategien, zu erwartende Pflichtteilsansprüche zu reduzieren und stattdessen Menschen zu bedenken, die einem tatsächlich nahe stehen. Man muss allerdings rechtzeitig tätig werden. Auch der Pflichtteilsverzicht gegen Abfindung ist eine Alternative. Die Aussicht, durch eine solche

Vereinbarung schon Jahre vor dem Erbfall zu Geld zu kommen, macht so manchen „erbunwürdigen“ Pflichtteilsberechtigten kompromissbereit. Anwaltliche Beratung über Inhalt und Form eventueller Erklärungen und Vereinbarungen ist hierbei unerlässlich. So ist zum Beispiel ein Pflichtteilsverzicht ohne notarielle Beurkundung nichtig.

unter großem persönlichen Einsatz. Die finanzielle Seite ist dabei oft ein Tabu. Häufig können zudem wegen plötzlich eintretender Ereignisse oder einer akuten gesundheitlichen Verschlechterung keine Regelungen getroffen werden, zum Beispiel nach einem Schlaganfall, Herzinfarkt oder Unfall, nach denen man nicht mehr testierfähig ist.

**Kleine Verbesserung für Pflegende**

Wenn kein Testament besteht, werden erbrachte Pflegeleistungen bisher bei der Aufteilung des Nachlasses nur dann berücksichtigt, wenn ein Kind oder ein Enkel des Erblassers die Pflege unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen übernommen hat. Wenn also zum Beispiel der Nachlass aus 100.000 Euro besteht und einer mit 20.000 Euro bewerteten Pflegeleistung, führt die Ausgleichung rechnerisch dazu, dass der pflegende Erbe 60.000 Euro erhält, der nicht pflegende Miterbe nur 40.000 Euro. Ist der Pflegende kein Abkömmling, also kein Ehegatte oder keine Schwiegertochter des Pflegebedürftigen, erhält er im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge auch bei langjährigem Einsatz keinen Ausgleich. Der Versuch, diesen Ungerechtigkeiten abzuhelfen, ist nicht geglückt. Der Gedanke, die bisherige Regelung auf alle pflegenden Personen unabhängig von ihrer erbrechtlichen Stellung auszudehnen, wurde als nicht praktikabel verworfen. Bis zum Schluss blieb aber im Gespräch, dass jeder gesetzliche Erbe, also neben den Kindern vor allem Ehegatten oder auch pflegende Geschwister, einen Ausgleich bei der Erbauseinandersetzung

**INFOTHEK**

Annette Heindörfer ist Fachanwältin für Erbrecht. Sie arbeitet in Passau.  
Tel. 08 51 / 98 83 90  
E-Mail: [kanzlei@anwaelte-passau.com](mailto:kanzlei@anwaelte-passau.com)  
[www.anwaelte-passau.com](http://www.anwaelte-passau.com)

erhalten sollte. Diese Vorschläge wurden letztlich nicht umgesetzt. Die „Reform“ beschränkt sich auf einen minimalen Eingriff in die bisherige Regelung. Eine kleine Verbesserung gibt es nur für pflegende Kinder und Enkel. Für einen erbrechtlichen Ausgleich ist bisher Voraussetzung, dass die Pflege unter Verzicht auf berufliches Einkommen erbracht wird. Wer trotz Pflege seine Berufstätigkeit beibehält, geht leer aus. Ab dem 01.01.2010 hängt der Anspruch des Pflegenden auf Ausgleich nicht mehr von einem Verzicht auf die Berufstätigkeit ab.

**Schenkungen besser vorher regeln**

Rechtzeitig sollten auch Eltern mit mehreren Kindern über deren Unterstützung nachdenken. Oft greifen sie ihren Sprösslingen ein Leben lang unter die Arme, mitunter durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen. Vereinbarungen, ob und wie solche Schenkungen später berücksichtigt werden sollen, werden bei der Schenkung in der Regel nicht getroffen. Nach dem Erbfall können fehlende Regelungen ungewünschte Folgen haben. Dafür ein Beispiel: Eine Tochter betreut jahrelang intensiv beide Eltern. Die Eltern setzen sie zur testamentarischen Alleinerbin des Letztversterbenden ein. Ihr Bruder hat sich die letzten Jahre überhaupt

nicht um die Eltern gekümmert, aber zu Lebzeiten Schenkungen vom Vater in Höhe von 30.000 Euro erhalten. Besteht der Nachlass nach dem Tod des Vaters aus 40.000 Euro, hat der Bruder trotz der Schenkung noch Anspruch auf den vollen Pflichtteil von einem Viertel und damit von 10.000 Euro.

Leider verhindert die Reform solche Ergebnisse nicht. Schenkungen, die der Erblasser zu Lebzeiten gemacht hat, sind auf spätere Pflichtteilsansprüche nur dann anzurechnen, wenn der Erblasser diese Anrechnung bei der Schenkung angeordnet hat. Auch bei gesetzlicher Erbfolge werden lebzeitige Schenkungen für die Berechnung der Erbteile nur berücksichtigt, wenn der Erblasser eine Ausgleichung bei der Zuwendung angeordnet hat. Ohne Anrechnungs- und Ausgleichsordnungen im Zeitpunkt der Schenkung

**GESTALTUNGSTIPP 2**

**Wer Pflegende bedenken will, muss das noch notariell regeln**

Will der Erblasser sicherstellen, dass neben Abkömmlingen andere Angehörige oder Familienfremde für ihre Fürsorge honoriert werden, muss er das durch lebzeitige Vergütungsvereinbarungen oder durch testamentarische Zuwendungen regeln. Doch auch der Pflegende, der oft Jahre lang erhebliche Leistungen erbringt und viele Einschränkungen in Kauf nimmt, sollte nicht davor zurückschrecken, rechtzeitig seine berechtigten Interessen gegenüber dem Erblasser zur Sprache zu bringen und auf eine Regelung hinwirken, bevor der Erblasser seine Testierfähigkeit verliert.

Wir versichern bundesweit \* unbedingt Angebot anfordern

**BUNDESWEIT GÜNSTIGE TAXI- + MIETWAGEN-TARIFE**  
von **A** wie Augsburg ..... bis ..... **Z** wie Zwickau



**Sondernachlass für Kleinunternehmer und individuelle Flottenangebote**  
>>> auch bei Flotten-Neugründungen und problematischen Schadensverläufen <<<

Angebot schnell und unkompliziert direkt im Internet anfordern:

>>> [www.taxi-service.de](http://www.taxi-service.de) <<<

... und im Übrigen sind wir auch kompetenter Ansprechpartner für Sach-, Kranken- und Rentenversicherungen

**TSF Taxi Service Finanzdienstleistungen GmbH, Grunewaldstr. 21, 10823 Berlin**  
Telefon: 030/ 30 10 420 Fax: 030/ 30 10 42 99 eMail: [kontakt@taxi-service.de](mailto:kontakt@taxi-service.de)



Einen Ausgleich gibt es künftig auch für Pfl egende, die noch in einem Beruf arbeiten

wird eine lebzeitige Schenkung für Pflichtteil und Erbteil also nicht bewertet. Gerade weil solche Anordnungen bei der Zuwendung oft nicht bedacht werden, sah der Reformentwurf zur Vermeidung unerwünschter Folgen vor, dass der Erblasser auch noch nachträglich durch Testament Anrechnungs- und Ausgleichsanordnungen treffen können sollte. Mit der lapidaren Begründung, das Vertrauen des Zuwendungsempfängers auf eine vorbehaltlos erhaltene Schenkung sei schützenswerter, wurden diese im Reformentwurf vorgesehenen und durchaus sinnvollen Möglichkeiten wieder gestrichen.

#### Schenk ung wird sukzessive verrechnet

Schenkungen, die der Erblasser zu Lebzeiten gemacht hat, können zu einem Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils gegen den durch Testament eingesetzten Eben oder den Beschenkten führen. Durch den Pflichtteilsergänzungsanspruch wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt und das Vermögen des Erblassers durch die Schenkung nicht geschmälert worden wäre. Schenkungen werden nach der bisherigen gesetzlichen Regelung in voller Höhe berücksichtigt, wenn sie innerhalb von zehn Jahren vor Eintritt des Erbfall es erfolgt sind. Mit der Reform verliert die Schenkung wertmäßig an Bedeutung, je länger sie bei Eintritt des Erbfall es zurück liegt. Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird danach noch voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr

## Erbrechtsreform

nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 und so weiter. Sind seit der Schenkung zehn Jahre verstrichen, wird die Schenkung überhaupt nicht mehr berücksichtigt. Eine Ausnahme besteht wie bisher für Schenkungen an den Ehegatten. Hier beginnt der Lauf der Zehnjahresfrist und damit auch die Abschmelzung des Schenkungswertes erst mit Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod.

#### Übergabe von Haus und Hof gut planen

Ist die Übergabe von Hausgrundstücken oder einem Unternehmen geplant, ist eine sorgfältige Beratung und Planung unerlässlich: Behält sich nämlich der Schenker am verschenkten Gegenstand den Nießbrauch oder ein umfassendes Wohnungsrecht vor, beginnt auch hier nach der Rechtsprechung der Lauf der Zehnjahresfrist erst mit dem Erbfall. Vor dem Erbfall kommt also auch keine Abschmelzung zum Tragen. Soll die lebzeitige Übergabe wie so oft auch das Ziel haben, Pflichtteilsansprüche zu reduzieren, ist gerade wegen der Abschmelzungsregelung sorgfältig abzuwägen, ob die Schenkung mit oder ohne Gegenleistung erfolgen soll und welche konkreten Gegenleistungen vereinbart werden können.

Besteht das Vermögen des Erblassers im wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, besteht die Gefahr, dass durch Testament eingesetzte Erben diese Vermögenswerte nach dem Tod des Erblassers verkaufen müssen, wenn das sonstige Vermögen nicht ausreicht, um die Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten erfüllen zu können. Vor allem bei unharmonischen Familienbeziehungen können geltend gemachte Pflichtteilsansprüche im schlimmsten Fall zu einem

#### GESTALTUNGSTIPP 4

##### Stundung eröffnet neue Wege

Künftig kann auch die erbende Nichte, ja sogar ein erbender Familienfremder die Stundung eines Pflichtteilsanspruchs beantragen. Wer mit seiner Enterbung rechnet, muss sich ab 01.01.2010 mit dem Risiko befassen, dass bei bestehenden Stundungsvoraussetzungen die Erfüllung des Pflichtteils zeitlich in weite Ferne rücken kann. Für den Erblasser wiederum erhöht diese Perspektive die Chancen, mit dem Pflichtteilsberechtigten zu Lebzeiten einen Verzicht gegen Abfindung vereinbaren zu können.

#### GESTALTUNGSTIPP 3

##### Schenk ung fordert Beratung

Wer zu Lebzeiten Schenkungen ohne genaue Vereinbarungen gemacht hat und nun möchte, dass diese Schenkungen bei der Aufteilung des Vermögens im Erbfall berücksichtigt werden sollen, muss sich beraten lassen. Denn es gibt Gestaltungsalternativen, mit denen ein solcher Wille im nachhinein doch noch umgesetzt werden kann.

Notverkauf der Immobilie oder des hinterlassenen Wirtschaftsguts führen. Nach bisheriger Rechtslage kann man nur in wenigen Ausnahmefällen eine Stundung der Pflichtteilsansprüche verlangen. Diese Möglichkeit besteht nur für diejenigen Erben, die gleichzeitig pflichtteilsberechtigt sind, also für Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern.

Ab dem 01.01.2010 ist die Stundungsregelung großzügiger. Jeder Erbe, also auch der nicht pflichtteilsberechtigte Erbe, kann eine Stundung des Pflichtteils verlangen, wenn die gesamte Erfüllung des Anspruchs für ihn eine unbillige Härte wäre. Eine solche unbillige Härte liegt vor allem dann vor, wenn ihn die sofortige Erfüllung des Anspruchs dazu zwingen würde, ein Haus oder ein hinterlassenes Unternehmen zu verkaufen, das für ihn oder seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet.

Die Neuerungen gelten für alle Erbfälle, die ab dem 01.01.2010 eintreten. Ob das neue oder das alte Recht anwendbar ist, entscheidet sich allein nach dem Datum des Erbfall es, auch wenn an Ereignisse aus der Zeit vor dem 01.01.2010 angeknüpft wird. Selbstverständlich ist das neue Recht aber schon jetzt bei der Gestaltung von Testamenten zu berücksichtigen, gerade weil sich eben längst nicht so viel geändert hat, wie der Gesetzgeber seit Jahren in Aussicht gestellt hat.

Testamente, die in den vergangenen Monaten im Vertrauen auf Reformvorschläge gemacht wurden, deren Umsetzung so gut wie sicher schien, sind zu ändern. Denn Regelungen, denen die gesetzliche Grundlage fehlt, sind unwirksam. Privatpersonen und erst recht Unternehmer sollten auf die Schwächen des Gesetzes durch testamentarische Regelungen und Verfügungen zu Lebzeiten reagieren. ■■■

Annette Heindörfer

Citroen